

Artikel 57 DSGVO

(1) Unbeschadet anderer in dieser [Verordnung](#) dargelegter Aufgaben muss jede [Aufsichtsbehörde](#) in ihrem Hoheitsgebiet

- a) die Anwendung dieser [Verordnung](#) überwachen und durchsetzen;
- b) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, [Garantien](#) und Rechte im Zusammenhang mit der [Verarbeitung](#) sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;
- c) im Einklang mit dem Recht des Mitgliedsstaats das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) in Bezug auf die [Verarbeitung](#) beraten;
- d) die [Verantwortlichen](#) und die [Auftragsverarbeiter](#) für die ihnen aus dieser [Verordnung](#) entstehenden Pflichten sensibilisieren;
- e) auf Anfrage jeder [betroffenen Person](#) Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser [Verordnung](#) zur [Verfügung](#) stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den [Aufsichtsbehörden](#) in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- f) sich mit Beschwerden einer [betroffenen Person](#) oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß [Art. 80 DSGVO](#) befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen [Aufsichtsbehörde](#) notwendig ist;
- g) mit anderen [Aufsichtsbehörden](#) zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser [Verordnung](#) zu gewährleisten;
- h) Untersuchungen über die Anwendung dieser [Verordnung](#) durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen [Aufsichtsbehörde](#) oder einer anderen [Behörde](#);
- i) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz [personenbezogener Daten](#) auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- j) Standardvertragsklauseln im Sinne des [Art. 28 Abs. 8 DSGVO](#) und des [Art. 46 Abs. 2 Buchst d DSGVO](#) festlegen;
- k) eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß [Art. 35 Abs. 4 DSGVO](#) eine Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) durchzuführen ist;
- l) Beratung in Bezug auf die in [Art. 36 Abs. 2 DSGVO](#) genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
- m) die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß [Art. 40 DSGVO](#) fördern und zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende [Garantien](#) im Sinne des [Art. 40 Abs. 5 DSGVO](#) bieten müssen, Stellungnahmen abgeben und sie billigen;
- n) die Einführung von Datenschutzzertifizierungsmechanismen und von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen nach [Art. 42 Abs. 1 DSGVO](#) anregen und Zertifizierungskriterien nach [Art. 42 Abs. 5 DSGVO](#) billigen;
- o) gegebenenfalls die nach [Art. 42 Abs. 7 DSGVO](#) erteilten Zertifizierungen regelmäßig überprüfen;
- p) die Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß [Art. 41 DSGVO](#) und einer Zertifizierungsstelle gemäß [Art. 43 DSGVO](#) abfassen und veröffentlichen;
- q) die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß [Art. 41 DSGVO](#) und einer Zertifizierungsstelle gemäß [Art. 43 DSGVO](#) vornehmen;
- r) Vertragsklauseln und Bestimmungen im Sinne des [Art. 46 Abs. 3 DSGVO](#) genehmigen;
- s) verbindliche interne Vorschriften gemäß [Art. 47 DSGVO](#) genehmigen;
- t) Beiträge zur Tätigkeit des Ausschusses leisten;
- u) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen diese [Verordnung](#) und gemäß [Art. 58 Abs. 2 DSGVO](#) ergriffene Maßnahmen und

- v) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz [personenbezogener Daten](#) erfüllen.

(2) Jede [Aufsichtsbehörde](#) erleichtert das Einreichen von in Absatz 1 Buchstabe f genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(3) Die [Erfüllung](#) der Aufgaben jeder [Aufsichtsbehörde](#) ist für die [betroffene Person](#) und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich.

(4) Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen kann die [Aufsichtsbehörde](#) eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die [Aufsichtsbehörde](#) die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 122](#), [Erwägungsgrund 123](#), [Erwägungsgrund 132](#), [Erwägungsgrund 133](#), [Erwägungsgrund 137](#); § 14 BDSG

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo57>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung